

## **WICHTIGE INFORMATION für die betriebliche Ausbildung zur/zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA)**

Sehr geehrte Frau Apothekerin, sehr geehrter Herr Apotheker,

auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplans ist ein schriftlicher Ausbildungsnachweis zu führen.

Mittlerweile finden Sie bzw. Ihr(e) Auszubildende(r) die Vorlagen, die einerseits als Leitfaden für die betriebliche Ausbildung dienen, gleichzeitig aber auch als schriftlicher Ausbildungsnachweis (früher Berichtsheft) genutzt werden können, für die gesamte betriebliche Ausbildung im ungeschützten Bereich der Kammer-Homepage unter [www.blak.de](http://www.blak.de) > Apotheker und Team > Ausbilden PhiP / PTA / PKA > PKA > Ausbildungsnachweis und Prüfung.

Den schriftlichen Ausbildungsnachweis stellen wir Ihnen je Ausbildungsjahr (erstes und zweites Ausbildungsjahr: jeweils 11 Blätter; drittes Ausbildungsjahr: 7 Blätter) als rtf-Dateien zum Download zur Verfügung. Die/der Auszubildende kann diese Vorlagen handschriftlich oder per EDV ausfüllen.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Der schriftliche Ausbildungsnachweis ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Die Abzeichnung durch die/den Auszubildende(n) und die/den Ausbildende(n) muss in jedem Fall handschriftlich erfolgen.

Wir empfehlen, soweit möglich, ein Blatt pro Monat zu bearbeiten. Alle 11 Blätter des ersten Ausbildungsjahres sollten im entsprechenden Zeitraum bearbeitet werden, da der Stoff auch Relevanz für die Zwischenprüfung besitzt. Überschneidungen und Wiederholungen von Ausbildungsinhalten dienen der Vertiefung entsprechender Kenntnisse.

Zur Erfassung weitergehender Sachverhalte (z. B. den Stoff in der Berufsschule, Anmerkungen o. ä.) haben wir eine Ergänzungsblatt-Vorlage zur Verfügung gestellt, die ebenfalls herunter geladen und ausgefüllt werden kann. Zudem haben wir eine Aufstellung besonders relevanter Drogen und Chemikalien eingestellt; auf diese Liste wird zum Beispiel in Blatt 1 und 5 des ersten Ausbildungsjahres Bezug genommen.

Allgemeine Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nur 11 Monate für die Ausbildung zur Verfügung stehen und im dritten Ausbildungsjahr im Allgemeinen 8 Monate, da die Abschlussprüfung bereits im Mai / Juni des Kalenderjahres stattfindet.

Die Teilnahme am Ersthelferkurs (mind. 9 Unterrichtseinheiten!) sollte rechtzeitig in die Wege geleitet werden. Bei einer regulären Ausbildungszeit von 36 Monaten empfehlen wir, den Ersthelferkurs nicht zu Beginn der Ausbildung zu absolvieren, da der Nachweis nach zwei Jahren verfällt und dann zur Abschlussprüfung eventuell keine Gültigkeit mehr besitzt.

Ihre Bayerische Landesapothekerkammer  
Juni 2015